

Entgeltordnung
für den Master-Studiengang
Öffentliches Digitalisierungsmanagement
an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen (HSVN)
vom 11.05.2021; geändert am 16.06.2026¹

§ 1

Geltungsbereich

Die HSVN erhebt für die Teilnahme am Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Studiengebühren

- (1) Für Studierende, die ab dem 01.08.2026 immatrikuliert sind, beträgt die Studiengebühr für jeden Leistungspunkt (entsprechend ECTS-Punkte) 156,20 Euro je Teilnehmer.
- (2) Für den Master-Studiengang mit insgesamt 90 zu erzielenden Leistungspunkten beträgt die Studiengebühr somit 14.058,00 Euro. Die Studiengebühr beinhaltet auch die Abnahme der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschl. der Master-Arbeit.

§ 3

Zahlung, Rückzahlung

- (1) Die Studiengebühr wird für jedes Trimester anteilig nach dem Umfang der belegten Module erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement.
- (2) Die Zahlungstermine sind der 15. Juli, der 15. November, und der 15. März des jeweiligen Studienjahres für das am folgenden Monatsersten beginnende Trimester.
- (3) Wird ein Rücktritt vom Master-Studiengang bis zu dem Zahlungstermin nach Absatz 2 erklärt, entsteht keine bzw. keine weitere Zahlungsverpflichtung. Bei einem späteren Rücktritt wird die Studiengebühr für das gesamte Trimester fällig.

¹ In der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wird die männliche Form von Personenbezeichnungen lediglich zur besseren Lesbarkeit verwendet und schließt grundsätzlich die weibliche Form mit ein.

- (4) Sofern die Mindestteilnehmerzahl für den Master-Studiengang zum Zeitpunkt des Beginns des 1. Trimesters nicht erreicht wird und der Studiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.
- (5) Vor Ausfertigung der Master-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung der HSVN in Kraft.

Der Präsident